

solche prozessualisch handeln müssen, von einer Verletzung des Bundesgesetzes nicht gesprochen werden könnte, da es sich in diesem Falle einfach um Anwendung einer, der Kompetenz der kantonalen Gesetzgebung vorbehaltenen, Prozeßnorm handeln würde. Allein dies trifft hier nicht zu. Denn die Zurückweisung der Scheidungsklage der Rekurrentin ist gestützt auf § 53 der kantonalen Zivilprozeßordnung d. h. wegen mangelnder Handlungsfähigkeit der Rekurrentin erfolgt und verstößt somit gegen den bundesrechtlichen Grundsatz, daß in Ehescheidungsachen auch dem Bevormundeten und daher im allgemeinen Handlungsunfähigen rechtliche Selbständigkeit zukommt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als begründet erklärt und es wird mithin der Rekurrentin ihr erstes Rekursbegehren zugesprochen.

IV. Persönliche Handlungsfähigkeit.

Capacité civile.

34. Urtheil vom 6. April 1883 in Sachen
Viktoria Bissig.

A. Der Ehemann der Rekurrentin, der Viktoria Bissig von Unterschächen in Altorf, hat vor mehreren Jahren seine Familie verlassen und ist seither nachrichtlos abwesend, weshalb ihm von der heimathlichen Behörde ein Vogt bestellt wurde. Die Rekurrentin, deren Vermögen sich in vormundschaftlicher Verwaltung (es ist in der Waisenlade von Unterschächen aufbewahrt) befindet, verlangte nun Ausgabung desselben zur Selbstverwaltung und lud zu Beurtheilung dieses Begehrens den Gemeinderath von Unterschächen vor den engern Bezirksrath von Uri. Letzterer wies indeß das gestellte Begehren am 8. April 1882 ab, weil die Rekurrentin unter der Vormundschaft ihres Ehemannes Paul Bissig sich befinde, welcher seinerseits selbst unter Vormundschaft stehe. Gegen diesen Entscheid rekurirte die Viktoria

Bissig an den (größern) Bezirksrath. Nachdem dieser ein erstes Mal, durch Schlußnahme vom 3. Juni 1882, die Behandlung der Beschwerde verschoben hatte, weil die steuerpflichtige Verwandtschaft und der Gemeinderath nicht in gesetzlicher Weise benachrichtigt worden seien, erklärte er durch Entscheidung vom 10. Januar 1883 die Beschwerde als unbegründet, unter Verurtheilung der Rekurrentin in die übliche Rekursgebühr von 10 Fr., indem er ausführte: Das von der Rekurrentin angerufene Bundesgesetz betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit beziehe sich nicht auf die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen, worüber vielmehr das kantonale Recht maßgebend bleibe, und, nach den obwaltenden Verhältnissen, sei im vorliegenden Falle die Verweigerung der Vermögensherausgabe gerechtfertigt.

B. Nunmehr ergriff Viktoria Bissig den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; in ihrer Rekurschrift führt sie aus: Die Bestimmung des Art. 7 des Bundesgesetzes über persönliche Handlungsfähigkeit, daß die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen für die Dauer der Ehe durch das kantonale Recht bestimmt werde, beziehe sich nur auf die Fälle des ehelichen Zusammenlebens, nicht auf Fälle der vorliegenden Art; in Fällen, wie vorliegender, wo der Ehemann landesabwesend und selbst bevogtet sei, finde auch die kantonalgesetzliche Bestimmung, daß das Frauengut „durch den Mann bevogtet sein solle“ keine Anwendung. Die Rekurrentin sei mehrjährig und es liege keiner der in Art. 5 des cit. Bundesgesetzes aufgezählten Bevogtungsgründe vor. Denn die Rekurrentin sei hausälterfisch und sparsam und wohl im Stande, ihr Vermögen zu verwalten. Unzulässig sei auch, daß die kantonalen Behörden die Entscheidung über Begehren um Vermögensherausgabe von vorgängiger Benachrichtigung der steuerpflichtigen Verwandtschaft abhängig machen. Entscheidend für die Frage, ob die Bevogtung auszusprechen oder aufzuheben sei, könne einzig sein, ob die im Bundesgesetze aufgestellten Voraussetzungen zutreffen oder nicht; dagegen komme auf die Einwendungen der Verwandten nichts an. Im gegenwärtigen Falle seien übrigens sowohl der Vormund des Ehemannes der Rekurrentin als die Mehrzahl der steuer-

pflichtigen Verwandten mit der Vermögensherausgabe einverstanden. Beantragt werde:

1. Es möchte der Entscheid des größeren Bezirksrathes von Uri vom 10. Januar 1883 aufgehoben und derselbe angewiesen werden, der Frau Viktoria Biffig ihr in der Waisenlade zu Unterschächen befindliches Vermögen auszuhändigen zu lassen und der Rekurrentin das entrichtete Rekursgeld von 10 Fr. zurückzuerstatten.

2. Es möchte gleichzeitig verfügt werden, daß inskünftig das Eintreten in ein Begehren um Aushändigung des Vermögens zur Selbstverwaltung nicht von der Abweisung der Verwandtschaft abhängig gemacht werden könne.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde trägt der größere Bezirksrath von Uri auf deren Abweisung an, indem er ausführt, daß die angefochtene Entscheidung in keiner Weise gegen das Bundesgesetz über die persönliche Handlungsfähigkeit, welches über die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen mit Ausnahme der Handelsfrauen nichts bestimme, verstoße, und durch das kantonale Recht gerechtfertigt sei. Auch das in dem kantonalen Gesetze begründete Verlangen, daß in derartigen Sachen die steuerpflichtige Verwandtschaft benachrichtigt werden müsse, sei bundesrechtlich vollkommen zulässig, da ja das Gesetz bezüglich des Verfahrens in Bevogtigungs- und Entvogtigungsachen ausdrücklich das kantonale Recht vorbehalte.

D. In einer nachträglichen Eingabe sucht die Rekurrentin durch Anführung einer Reihe von Beispielen zu zeigen, daß in andern Fällen den Ehefrauen, bei Verhinderung des Ehemannes, im Kanton Uri die freie Verwaltung ihres Vermögens und sogar des Familienvermögens gestattet worden sei, ohne daß man darin einen Verstoß gegen die Landesgesetze erblickt hätte, worauf seitens des Bezirksrathes von Uri erwidert wird, daß derartige Fälle allerdings vorgekommen seien, allein dieselben seien thatsächlich anders gestaltet gewesen als der vorliegende; es könne nämlich zwar nicht bestritten werden, daß die Rekurrentin persönlich arbeitsam und hauswätherisch sei, dagegen sei die Befürchtung begründet, daß ihr Vermögen, wenn es ihr herausgegeben würde, von ihrem Schwiegervater in kurzer Zeit durch=

gebracht werden würde; auch haben nicht alle Verwandten dem Begehren beigeistimmt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Beschwerde gründet sich ausschließlich auf Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit vom 22. Juni 1881.

2. Nun ist unbestritten, daß die Ehe der Rekurrentin noch zu Recht besteht. Das citirte Bundesgesetz vom 22. Juni 1881 aber schreibt in Art. 7 ausdrücklich vor, daß die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen für die Dauer der Ehe (vorbehältlich der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Handelsfrauen) durch das kantonale Recht bestimmt werde. Das kantonale Recht, nicht das Bundesgesetz, bestimmt also darüber, ob und in welcher Weise die Handlungsfähigkeit der Ehefrauen, speziell deren Dispositionsbefugniß über ihr Vermögen, durch das eheliche Verhältniß beschränkt werde. Das kantonale Recht, welches ja auch ausschließlich die allfälligen Verwaltungs- und Nutzungsrechte des Ehemannes am Frauenvermögen und die Voraussetzungen der Entziehung derselben u. s. w. regelt, bestimmt demnach selbstverständlich auch darüber, ob und unter welchen Voraussetzungen der Ehefrau die freie Verwaltung ihres Vermögens dann zufalle, wenn der Ehemann zu Ausübung der ehemännlichen Vormundschaft oder zu Verwaltung des Frauenvermögens unfähig oder daran verhindert ist. Die Weigerung der kantonalen Behörden, der Rekurrentin die Verwaltung ihres Vermögens zu überlassen, verstößt daher nicht gegen das, in dieser Richtung irgendwelche Bestimmung nicht enthaltende, Bundesgesetz.

3. Ebenso ist klar, daß, da ja nach Art. 5 in fine des citirten Bundesgesetzes die Ordnung des Entmündigungsverfahrens ausschließlich der kantonalen Gesetzgebung zusteht, diese auch darüber bestimmen kann, welche Personen in Entmündigungsachen zu hören seien, namentlich also auch darüber, ob und in welcher Ausdehnung den Verwandten des Entmündigten oder zu Entmündigenden zur Ansichtsäußerung und zu Stellung von Anträgen Gelegenheit zu geben sei; es liegt somit auch in dem von den kantonalen Behörden in casu beobachteten Verfahren kein Verstoß gegen das Bundesgesetz.

4. Liegt aber somit eine Verletzung des Bundesgesetzes betreffend die persönliche Handlungsfähigkeit nicht vor, so ist der Rekurs als unbegründet abzuweisen, denn die Nachprüfung der Anwendung des kantonalen Gesetzesrechtes durch die kantonalen Behörden steht dem Bundesgerichte, nach bekanntem Grundsatz, nicht zu und dasselbe ist daher nicht befugt, zu untersuchen, ob nach dem kantonalen Gesetzesrechte im vorliegenden Falle die umerischen Behörden der Rekurrentin die freie Verwaltung ihres Vermögens hätten überlassen können oder sollen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird als unbegründet abgewiesen.

35. Urtheil vom 21. April 1883 in Sachen
der Frau Barbara Trümpi.

A. Die Rekurrentin Barbara Trümpi, welche von ihrem Ehe-
manne geschieden ist, wurde am 21. Juli 1882 von der
Standeskommission des Kantons Glarus auf ihr eigenes Be-
gehren bevogtet; nach dem Berichte des Waisenamtes Glarus
erklärte sie zu Begründung ihres Bevogtungsgefuches: sie sei
namentlich deshalb, weil es sich um Einkassirung oder Sicher-
stellung eines Erbtheiles von 845 Fr., welchen ihr Bruder schulde,
handle, nicht im Stande, ihre Rechte selber gehörig zu wahren.
Schon im Januar 1883 stellte sie, nachdem es mittlerweile der
Vormundschaftsbehörde gelungen war, den fraglichen Erbtheil
einzukassiren, das Begehren um Aufhebung der Vormundschaft.
Das Waisenamt der Wahlgemeinde Glarus wies indeß dieses
Begehren ab und die Standeskommission des Kantons Glarus
erklärte durch Schlußnahme vom 2. März 1883 eine hiegegen
gerichtete Beschwerde der Rekurrentin als unbegründet, indem
sie ausführte: Das Waisenamt, dessen Ausführungen sie sich
anschloß, widerspreche zwar der Behauptung, daß die Rekurrentin
sehr wohl im Stande wäre, ihr kleines Vermögen selbst zu ver-
walten, nicht, allein die Rekurrentin sei bei ihrer Bevogtung

ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht worden, daß die Vor-
mundschaft mindestens zwei Jahre zu dauern habe, und habe
diese Bedingung eingegangen. Auch habe die Rekurrentin gegen
die Zusicherung, daß ihr für ihre persönlichen Bedürfnisse Zu-
schüsse aus ihrem Vermögen gewährt werden sollen, bei dem
persönlichen Vorstande vor dem Waisenamte auf ihr Entvogtungs-
begehren verzichtet. Einem Begehren der Rekurrentin um Ge-
währung eines Zuschusses von 500 Fr. sei dann allerdings nicht
entsprochen, sondern in Würdigung der Verhältnisse sei der Zu-
schuß auf 200 Fr. herabgesetzt worden.

B. Nunmehr ergriff Barbara Trümpi den staatsrechtlichen
Rekurs an das Bundesgericht; in ihrer Rekurschrift führt sie
aus: Nach Art. 5 des Bundesgesetzes betreffend die persönliche
Handlungsfähigkeit könne volljährigen Personen die Handlungs-
fähigkeit „nach Maßgabe der kantonalen Gesetze“ entzogen wer-
den. Daraus folge, daß dem Bundesgerichte, welches nach Art. 59
des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege
über die Verletzung von in Ausführung der Bundesverfassung
erlassenen Bundesgesetzen zu befinden habe, das Recht zustehe,
in jedem einzelnen Falle zu prüfen, ob die Anordnung oder Auf-
rechterhaltung der Entmündigung eines Volljährigen nach den
kantonalen Gesetzen statthast sei. Dies sei im vorliegenden Falle
entschieden zu verneinen, denn nach glarnerischem Rechte (§ 237
des bürgerlichen Gesetzbuches) höre die infolge eigenen Antrags
einer Person verhängte Bevogtung auf, wenn keinerlei Gründe
mehr vorhanden seien, um dieselbe fortbauern zu lassen. Nun
führen aber in concreto weder das Waisenamt noch die Stan-
deskommission irgend welchen Grund für die Fortdauer der Be-
vogtung der Rekurrentin an. Im Gegentheil konstatiren beide
Behörden, daß die Rekurrentin vollständig im Stande sei, ihr
Vermögen selbst zu verwalten und daß die Sicherung dieses Ver-
mögens eine vollendete Thatsache sei. Die Behauptung, daß die
Rekurrentin die „Bedingung“ einer wenigstens zweijährigen
Dauer der Vormundschaft habe eingehen müssen oder daß sie
von ihrem Entvogtungsbegehren zurückgetreten sei, sei unerheb-
lich, denn die Dauer der Vormundschaft richte sich selbstverständlich
einzig nach dem Gesetze und nicht nach angebotlichen Abmachungen